

Protokollierung der wesentlichen und absichtlichen Rechtsverstöße durch Richter Henrici im Prozess gegen Stephanie Kempinski am 3.9.2009, Amtsgericht Frankfurt (Saal 165 C)

1.

Die Angeklagte beantragte die Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Akteneinsicht. Entsprechende vorherige Versuche der Akteneinsicht waren vom Gericht bereits zurückgewiesen worden. Auch jetzt stellte das Gericht wieder fest, dass der Angeklagten ein Akteneinsichtsrecht nicht zusteht. Denkbar wäre, dass dem Richter der § 147 Abs. 7 der StPO nicht bekannt war und ist. Dieses kann aber daher ausgeschlossen werden, weil ihm in einem vorherigen (!) Befangenheitsantrag vorgeworfen worden war, mit der penetranten Nichtbeachtung dieses Paragraphen plus der einschlägigen Rechtsprechung höchster deutscher und europäischer Gerichte den Verdacht der Voreingenommenheit zu erwecken. Richter Henrici war also nachweislich über die geltende Rechtslage informiert und verweigerte trotzdem die Akteneinsicht. Dieses geschah folglich bewusst, wider besseren Wissens und stellt eine erhebliche Einschränkung der Verteidigungsfähigkeit einer Angeklagten dar. Es ist also ein Rechtsverstoß von erheblicher Bedeutung. Die Angeklagte beantragte Gerichtsbeschluss. Dieser erfolgte auch, soweit ich das wahrnehmen konnte.

Bedenklich war meines Erachtens das Verhalten der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die die Ablehnung der Akteneinsicht in ihrer Stellungnahme selbst forderte und damit die Rechtswidrigkeit selbst vorantrieb.

2.

Die Angeklagte beantragte die Genehmigung des Gerichts für einen Rechtsbeistand nach § 138 Abs. 2. Sie benannte Namen und Qualifikation des gewünschten Rechtsbeistandes in zwei aufeinanderfolgenden Anträgen. Unter anderem wies sie darauf hin, dass die gewählte Person bereits als Rechtsbeistand gearbeitet hatte. Der Antrag wurde dennoch vom Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, es sei keine ausreichende Qualifikation nachgewiesen. Dieses ist offensichtlich willkürlich. Da die Verweigerung eines Rechtsbeistandes eine Angeklagte erheblich in ihren Möglichkeiten einschränkt, bedeutet die Verweigerung auch einen erheblichen Rechtsverstoß.

Die Angeklagte forderte Gerichtsbeschluss und legte gegen die Nichtgenehmigung Beschwerde ein. Sie informierte den Richter über die Rechtsgrundlagen. Dieser handelte also in vollem Wissen gegen das geltende Recht.

Bedenklich war meines Erachtens das Verhalten der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die die Ablehnung des Rechtsbeistandes in allen Fällen in ihrer Stellungnahme selbst forderte und damit die Rechtswidrigkeit selbst vorantrieb.

Unklar blieb aber, ob die Staatsanwältin den Antrag überhaupt jemals verstanden hatte, da sie fortwährend in ihrer Stellungnahme die "Beiordnung" eines Verteidigers ablehnte, was mit der beantragten Genehmigung des Rechtsbeistandes nach § 138 Abs. 2 nicht zu tun hatte.

3.

Die Angeklagte wollte nach der Vernehmung des ersten Zeugen am zweiten Verhandlungstag eine persönliche Erklärung abgeben. Dieses wurde ihr verweigert durch Richter Henrici. Die Angeklagte wies darauf hin, dass sie entsprechen der StPO nach jeder Beweisaufnahme das Recht darauf habe. Der Richter widersprach und behauptete, es gäbe in der StPO keine Regelung, dass Angeklagte ein solches Recht haben. Diese Aussage des Richters ist falsch. In diesem Fall kann ich - anders als bei den beiden oben genannten - nicht sicher annehmen, dass er vorsätzlich handelte. Sein unsicheres Lachen legte diesen Schluss aber nahe. Mein subjektiver Eindruck war, dass Richter Henrici auch hier bewusst einen ihm bekannten Paragraphen nicht beachtete und wider besseren Wissens behauptete, dass er nicht existieren würde. Tatsächlich ist nach § 257 Abs. 1 aber eindeutig das Recht auf solche Erklärungen gegeben.

Bedenklich war meines Erachtens das Verhalten der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die gegen die Verweigerung des Rechts auf persönliche Erklärung nicht einschritt.

4. Die Angeklagte beantragte in der laufenden Beweisaufnahme jeweils kurze Pausen (10min) zum Verfassen von Beweisanträgen. Bereits beim zweiten zu formulierenden Beweisantrag wurden diese nicht genehmigt und damit das Recht auf das Stellen von Beweisanträgen faktisch verunmöglicht. Auch hier kann als ausgeschlossen gelten, dass dem Richter nicht bekannt war, dass Angeklagte das Recht haben, Beweisanträge zu stellen. Zu diesem Recht gehört auch die Ermöglichung, das praktisch zu tun - zumal bei einer Angeklagten, der derselbe Richter zuvor rechtswidrig Akteneinsicht und Rechtsbeistand verweigert hatte.

Bedenklich war meines Erachtens das Verhalten der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft, die die Ablehnung der Unterbrechung für das Erstellen eines Beweisantrages in ihrer Stellungnahme selbst forderte und damit die Rechtswidrigkeit selbst vorantrieb.

Insgesamt habe ich keine Zweifel, dass alle Abweichungen vom geltenden Recht in vollem Bewusstsein der Rechtsfehlerhaftigkeit erfolgten. Sie sind überwiegend auch schwerwiegend, so dass nicht nur das Verfahren als solches rechtswidrig ist, sondern sich Richter Henrici eindeutig der Rechtsbeugung strafbar gemacht hat.

Aufgrund des Verhaltens der Staatsanwältin muss aus meiner Sicht die Frage gestellt werden, ob das Ermittlungsverfahren nicht einer anderen Staatsanwaltschaft übergeben werden sollte, da die zuständige Staatsanwaltschaft bereits durch ihre Sitzungsvertreterin die Rechtsbeugung gebilligt und selbst gefordert hatte. Im Fall der Feststellung der Rechtsbeugung würde sich die Frage stellen, wieweit nicht bereits Beihilfe zur Rechtsbeugung oder der Versuch einer Strafverteilung im Amt durch Nichthandeln vorliegen.

gez. Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
4.9.2009